

# **1. Nachtrag**

**zur**

## **VEREINBARUNG**

**zur Empfehlung von Angeboten in der Sekundär- und Tertiärprävention  
in den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung und Stressmanagement  
gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen**

vertreten durch die 1. Vorsitzende

Dr. med. Annette Rommel

(im Folgenden „KVT“ genannt)

und der

**IKK classic,**

vertreten durch den Vorstand

Herrn Frank Hippler

(im Folgenden „Vereinbarungspartner“ genannt)

**mit Wirkung ab 25. Mai 2018**

Ab 25. Mai 2018 gilt die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese enthält neue Bestimmungen zur Datenverarbeitung, die im Rahmen der bestehenden Vereinbarung zur Empfehlung von Angeboten in der Sekundär- und Tertiärprävention zwischen der KVT und der IKK classic umzusetzen sind.

Die Vereinbarungspartner passen daher § 6 der Vereinbarung und Anlage 1 wie folgt an:

## **I. „§ 6 Datenschutz**

- (1) Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes, des Thüringer Datenschutzgesetzes und des Zehnten Sozialgesetzbuches zu beachten.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Art. 24 i. V. m. Art. 32 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten hat entsprechend den Grundsätzen nach Art. 5 DSGVO und für besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO zu erfolgen.
- (3) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt werdenden Daten, wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der in der Vereinbarung genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vereinbarungsende hinaus.
- (6) Die Vereinbarungspartner unterliegen hinsichtlich der Versicherten und deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse erforderlich sind.
- (7) Alle Daten, die die IKK classic von den verordnenden Ärzten in diesem Zusammenhang erhält, werden nur zum Zweck der Durchführung der Angebote nach dieser Vereinbarung sowie für ggf. durchgeführte rechtlich zulässige Evaluationsmaßnahmen verwendet.“

## II. Anlagenverzeichnis

Die bisherige Anlage 1 (Ärztliche Empfehlung für Präventionsangebote in der Sekundär- und Tertiärprävention nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) wurde an die DSGVO angepasst. Die neugefasste Anlage 1 ersetzt die bisherige Anlage 1 und ist ab 1. Juli 2018 ausschließlich zu verwenden.

## III. Inkrafttreten

1. Die Anpassungen unter I. treten zum 25.05.2018 in Kraft.
2. Die Anpassungen unter II. treten zum 01.07.2018 in Kraft.

Weimar, Dresden, den 25.06.2018

.....  
gez. Dr. med. Annette Rommel  
1. Vorsitzende der  
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

.....  
gez. IKK classic

### Anlage:

Anlage 1 - Ärztliche Empfehlung für Präventionsangebote in der Sekundär- und Tertiärprävention nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V